

Fernsprecher:  
Amt Siegmar Nr. 244.

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Neuwigstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Ulrich Thiem in Rottluff entgegenommen und pro 1spaltige Petizette mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größerer Umfangs und bei älteren Werberholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
**Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.**  
**Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.**

N 49

Sonnabend, den 11. Dezember

1915

Machstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
**Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,**  
am 4. Dezember 1915.

### Buchführung für Handel- und Gewerbetreibende mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs.

Auf Grund von § 12 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — wird hiermit für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz mit Ausnahme der Stadt Limbach bestimmt:

§ 1.

Alle Handel- und Gewerbetreibenden mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs (Nahrungs- und Genussmittel, Heizungs- und Leuchtstoffe, Seifen und dergleichen) haben Buch zu führen.

§ 2.

Die Buchführung muss so erfolgen, dass sich jederzeit die Spannung zwischen dem Ein- und Verkaufspreis mit Leichtigkeit feststellen lässt. Zu diesem Zwecke ist in dem Buche anzugeben: Art, Gewicht und Preis der Ware, Preis der Verpackung und Vergütung bei ihrer Rückgabe, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Tag des Kaufs, sowie genaue Adresse des Verkäufers.

Es genügt jedoch, wenn für Waren, für welche Rechnungen oder Schlusscheine ausgestellt sind, diese Rechnungen oder Schlusscheine gesammelt aufbewahrt werden, sofern sie Art, Gewicht und Preis der Ware, Preis der Verpackung und Angabe der Vergütung bei ihrer Rückgabe, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie genaue Adresse des Verkäufers enthalten. Einer besondern Eintragung in das Buch bedarf es in diesem Falle nicht.

Alle Eintragungen müssen an dem Tage erfolgen, an welchem die Ware eingeht.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Chemnitz, am 29. November 1915.

1469 K F II.

**Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Machstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
**Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,**  
am 6. Dezember 1915.

### Höchstpreise für Schweinesfleisch.

Auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtswine und für Schweinesfleisch vom 4. November 1915 in Verbindung mit der Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 10. November 1915 werden die **Höchstpreise für Schweinesfleisch für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz**, ausschließlich der Stadt Limbach, wie folgt festgesetzt:

1. Schweinesfleisch (Ramen, Bauch, Keule, Lende, Rücken, Schnitzel, Rückfleisch)	für das Pfund 1,45 M.
(beim Verkauf von Ramm, Lende, Schnitzel und Rückfleisch ist eine Knochenbeläge bis zu höchstens 80 g zulässig).	
2. Schweinstochten (Spieß mit Dickbein)	0,80 "
3. Rauchfleisch (Schwarsfleisch)	1,50 "
4. Schmer und roher Speck	1,80 "
5. Geräucherter Speck: Speck I (Rückenspeck)	2,20 "
6. Schmerspeck (ausgelassen)	2,20 "
7. Wurstfett	1,40 "
8. Schinken (Rückschnitt), roh (sog. Lachschenken)	2,20 "
9. Schinken (Rückschnitt) gekocht	2,40 "
10. Schinken, roh, mit Knochen	1,90 "
11. gehacktes Fleisch und rohe Bratwurst	1,70 "
Wurstsorten:	
12. Blut- und Leberwurst I. Sorte	für das Pfund 1,80 M.
II. Sorte	1,60 "
13. Mettwurst, geräucherte Bratwurst und Jagdwurst	1,80 "
14. Knoblauchwurst	1,60 "
15. Jervelatwurst, weich	2,40 "
hart	2,80 "
16. Preßwurst (Sülzwurst)	1,50 "
17. Gölze	1,00 "

Die Preise dürfen bei Abgabe an die Verbraucher nicht überschritten werden. Es ist aber gestattet, Bruchteile von Pfennigen nach oben abzutunnen.

Verkäufe von Auslandspeck, welchen die Gemeinden durch Vermittelung des Kommunalverbands beogen haben, fallen nicht unter diese Preisfestsetzung.

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft. Neben dieser Strafe kann angeordnet werden, dass die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Chemnitz, den 30. November 1915.

**Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.**

1586 K. F. II.

### Deutsche Helden von 1914.

Dem Leben nachzählt von Irene v. Hellmuth.  
Geburtsdatum: (Geburtsdatum verboten.)

Um diese Zeit erhielt Emmi einen Brief, der sie in furchtbare Aufregung versetzte. Sie erkannte die Handschrift nicht, deshalb drehte sie das Schreiben lange hin und her, ehe sie es öffnete. Heiße Tränen des Jammers und Mit-

leids entströmten ihren Augen, als sie las:

"Meine geliebte Emmi!

In einer blutigen Schlacht südwestlich von Arras wurde ich schwer verwundet. Bitte erschrick nicht, der Arzt versichert mir ganz bestimmt, dass ich mit dem Leben davonkommen werde, — aber leider ist mein rechtes Bein verloren! — Man hat mich mit einem zur Abfahrt bereitstehenden Bazzettzug nach Straßburg gebracht. Ich hatte das Glück, von

einem tüchtigen Arzt behandelt zu werden. Er machte mir gegenüber kein Hehl daraus, dass es das Beste für mich wäre, wenn ich mich entschließen könnte, das Bein abnehmen zu lassen. Auf diese Weise könnte er mich retten. So entschloss ich mich denn schweren Herzens dazu. Als ich wieder denken konnte, warst Du, armes, liebes Weib, mein erster Gedanke, und ich bat meine freundliche Pflegerin, an Dich im meinem Namen zu schreiben, da ich noch lange

**Für die Weihnachtspakete unserer Feldgrauen**  
empfiehlt Cognac, Rum, Tee, Kakao, Schokolade, Halberstädter Würstchen in Dosen, Zigarren, Zigaretten, Tabak etc.  
**Drogerie Siegmar Erich Schulze.** Fernsprecher 180.